

II-1739 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, am 1. Sept. 1971

Zl. 45.791-Präs.A/71

Anfrage Nr.803 der Abg.Dr.Krainer und  
Gen.betr.Verlängerung der Laufzeit von  
Darlehen aus dem Wasserwirtschaftsfonds  
für Kanalbauten.

789 /A.B.  
zu 803 /J.  
3. Sep. 1971  
Präs. am

S-WAL

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Dipl.-Ing. Karl W A L D B R U N N E R

W i e n

Parlament

Auf die Anfrage, welche die Abg. Dr.Krainer und Genossen  
in der Sitzung des Nationalrates am 14. Juli 1971, betreffend Verlängerung  
der Laufzeit von Darlehen aus dem Wasserwirtschaftsfonds für Kanalbauten  
an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Lt. Mitteilung des Präsidiums des Bundeskanzleramtes vom  
20. August 1971, Zl. 26.476-Pr.M/71 ist bis zu diesem Zeitpunkt weder im  
Kabinett des Herrn Bundeskanzlers noch im Präsidium ein Schreiben der  
Steiermärkischen Landesregierung im Sinne des ersten Absatzes der Anfrage  
eingelangt.

"Im übrigen ist zur Anfrage zu bemerken, daß gemäß § 10, Abs. 9  
des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom  
10. Juli 1969, BGBl. Nr.299, bei der Festlegung des Ausmaßes der Förderung,  
der Höhe des Zinssatzes des Darlehens und der Laufzeit des Darlehens die  
wirtschaftlichen Möglichkeiten des Förderungswerbers zu berücksichtigen sind.  
Vor Erledigung eines Antrages auf Gewährung eines Darlehens des Wasserwirt-  
schaftsfonds wird die bei dem Bundesministerium für Bauten und Technik er-  
richtete Kommission zur Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasser-  
versorgungs- und Kanalisationsanlagen gehört.

Die Laufzeit des Darlehens für die Herstellung von Abwasserbesei-  
tigungsanlagen beträgt nach den derzeitigen Förderungsgrundsätzen für Normal-  
fälle 20 Jahre. Diese Laufzeit wird nur verringert, wenn die Einnahmen einer

Gemeinde pro Einwohner aus ausschließlichen Gemeindeabgaben und Anteilen an geteilten Landesabgaben sowie aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§§ 8 und 14 FAG 1967) um mehr als 40 % über dem Bundesdurchschnitt der Pro-Kopf-Einnahmen der Gemeinden der gleichen Größenkategorie liegt oder der vom Förderungswerber eingehobene Abwasserpreis 3,50 S/m<sup>3</sup> unterschreitet.

Bei der Fondsmittelverteilung 1971 sind für 80,1 % der zur Genehmigung gelangten Förderungsfälle von Abwasserbeseitigungsanlagen Darlehenslaufzeiten von 20 Jahren zur Zusicherung gelangt. Von 27 Förderungsfällen aus der Steiermark sind 20 jährige Darlehenslaufzeiten für 23 Fälle, d. i. für 85,2 %, und 15 jährige Darlehenslaufzeiten nur für 4 Förderungsfälle genehmigt worden.

Daraus ergibt sich, daß die Laufzeit der Darlehen des Wasserwirtschaftsfonds für Abwasserbeseitigungsanlagen im Regelfall 20 Jahre beträgt. Die Differenzierung für die restlichen Fälle beruht auf der gesetzlichen Verpflichtung zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Förderungswerbers bei der Festlegung der Darlehenslaufzeit und stützt sich auf ein einstimmiges Begutachtungsergebnis der Fondskommission.

Die Kommission hat in ihrer letzten Sitzung einen Ausschuß eingesetzt, der sich mit der Prüfung objektiver Kriterien für die Festsetzung der Förderungskonditionen befassen soll. Nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses dieses Ausschusses und der Stellungnahme der Kommission wird entschieden werden, ob und gegebenenfalls in welchen Punkten die derzeit angewendeten Förderungskonditionen modifiziert werden sollen."

